



Das müssen Sie zur Praxisbegehung wissen

Wasserqualität der Behandlungseinheit

Bei den behördlichen Überwachungen stehen Berliner Zahnarztpraxen nach wie vor im Fokus. Umso wichtiger ist es also für Praxisinhaberinnen und -inhaber sowie ihre Teams, bestens vorbereitet zu sein, damit einer Inspektion entspannt entgegengeblickt werden kann. Bei diesen Begehungen wird u.a. genau geprüft, welche Hygienemaßnahmen zu welchem Zeitpunkt gemäß den Herstellerangaben durchgeführt werden müssen. Dazu gehört es, die zahlreichen Geräte, die in jeder Praxis täglich zum Einsatz kommen, warten zu lassen. Bei Geräten in der Aufbereitung, wie RDG, DAC Universal und Autoklav wird dies in der Regel auch wenig in Frage gestellt.

Stillstandzeiten vermeiden

Bei den Herzstücken der Praxis, den Behandlungseinheiten, herrscht jedoch oft große Unsicherheit. Es kann durchaus vorkommen, dass diese nach dem Wartungseinsatz fehlerhaft laufen und somit doppelte Kosten verursachen, zum einen für die Wartungspauschale und zum anderen für Folgeeinsätze. Ziel der Wartung ist es jedoch, Stillstandzeiten der Behandlungseinheiten zu vermeiden, einen störungsfreien Arbeitsablauf zu gewährleisten, den Garantieanspruch nicht zu verlieren und haftungsrechtliche Konsequenzen auszuschließen. Das bedeutet für Sie als Betreiberin oder Betreiber die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten. Diese basieren auf dem Medizinproduktegesetz (MPG), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), der Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 3) und den jeweiligen Herstellerangaben.

Überprüfung der Wasserqualität

Zu jeder Wartung einer Behandlungseinheit gehört auch die Überprüfung der Wasserqualität. Hierbei handelt es sich um eingespeistes Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz; man spricht hierbei vom sogenannten Betriebswasser. Wenn dieses Wasser wieder aus dem Gerät austritt (z.B. bei Multifunktionsspritzen, Übertragungsinstrumenten, ZEG, Airpolishing) und bestimmungsgemäß mit der Schleimhaut der Patientin oder des Patienten in Berührung kommt, gelten dafür in Deutschland mikrobiologische Qualitätsanforderungen, die sich an den Vorgaben der Trinkwasserverordnung

(TrinkwV) und den Richtlinien des Robert Koch-Instituts (RKI) orientieren.

Anforderungen an das Praxisteam

Für Sie als Praxisteam ergibt sich daraus, einmal jährlich einen Wassertest an jeder Behandlungseinheit vorzunehmen und die Auswertung in einem externen akkreditierten Labor durchführen zu lassen. Die Notwendigkeit der Beprobung ist unabhängig von der technischen Ausführung. Auch Systeme, bei denen eine integrierte Intensiventkeimung zum Einsatz kommt, müssen überprüft werden. Hier erfolgt seitens der zuständigen Behörden keine Differenzierung mehr. Grundsätzlich wird auf die Koloniezahl bei 36°C das Vorkommen von Legionellen und ggf. *Pseudomonas aeruginosa* untersucht.

Die Laboranalyse auf *Pseudomonas aeruginosa* des Praxiswassers in der Behandlungseinheit ist immer dann sinnvoll, wenn in der Praxis auch immunsupprimierte Patienten behandelt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt – bedingt durch die Inkubationszeit der Proben – circa 14 Tage. Die Prüfungsergebnisse werden in einem Analysezertifikat zusammengefasst und im Rahmen eines Berichtes zur Verfügung gestellt. Der Bericht enthält eine Bewertung der Ergebnisse sowie, sofern Abweichungen festgestellt wurden, Vorschläge für Desinfektionsmaßnahmen.

Vorteile der mikrobiologischen Untersuchung

Mögliche Mängel an der Wasserinstallation oder Keimherde (z.B. Biofilm) der Behandlungseinheit werden durch die mikrobiologische Untersuchung des Wassers rechtzeitig ausfindig gemacht und zum Schutz der Gesundheit der Patientinnen, Patienten und des Praxispersonals behoben. Darüber hinaus werden finanzielle Einbußen durch Hygienemängel bei Kontrollen durch Behörden vermieden. Zu deren Aufgaben gehört es, nach eigenem Ermessen die Einhaltung der Empfehlungen (KBE-Werte <100/ml) zu prüfen und gegebenenfalls Sanktionen in Form fristbewährter Auflagen und Stilllegungen von Praxisräumen zu erteilen.

Ivonne Mewes
Referat Praxisführung | BuS-Dienst

Fragen zur Praxisbegehung beantwortet Ihnen gern das Referat Praxisführung:

Tel. 030 - 34 808 119
E-Mail: praxisfuehrung@zaek-berlin.de